



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 5 / 2011

Ausgabedatum: 04.05.2011

Inhalt

Zwischenprüfungs- und Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Lehramtsstudiengang Chemie -Besonderer Teil-
hier: Berichtigung

S. 161

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Chemie

S. 163

Fortsetzung Seite 160

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Health and Society in South Asia	S. 165
Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie	S. 171
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte	S. 175
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Physik	S. 205
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte	S. 233

**Zwischenprüfungs- und Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Lehramtsstudiengang Chemie
-Besonderer Teil-
hier: Berichtigung**

Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Oktober 2010, S. 1673 ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 3 wird folgender Absatz angefügt:

Übersicht über die Fach-Module gemäß § 6 und 7 der GymPO I in Verbindung mit Anlage A der GymPO I im Beifach

Name	Lehrveranstaltungen	LP	
AC_L1	Vorlesung Allgemeine Chemie Seminar Allgemeine Chemie Praktikum Allgemeine Chemie	15	
AC_L2	Vorlesung Anorganische Chemie Seminar Anorganische Chemie Praktikum Anorganische Chemie	12	
			27
OC_L1	Vorlesung Organische Chemie	9	
OC_L2	Seminar Praktikum	14	
GS I	Sicherheitsvorlesung	0	
GS II_B	Vorlesung Gefahrstoffkunde	1	
			24
MI	Mathematik für Naturwissenschaftler	3	3
PC_L1	Vorlesung PC I	9	9
			63
FD_C1	Seminar 3 Demokurs AC 2	5	5

Heidelberg, den 17. März 2011

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Chemie

vom 14. April 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. April 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie vom 21. Januar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2009, S. 247) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. April 2011 erteilt.

Artikel 1

1. § 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die mündliche Abschlussprüfung soll spätestens sechs Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt sein.“

2. Es wird folgender Paragraph 16a) Freiversuch neu eingefügt:

„§ 16a Freiversuch

(1) Wird die mündliche Abschlussprüfung nach ununterbrochenen Fachstudium spätestens vor Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters abgelegt und wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie auf Antrag nicht als Prüfungsversuch (Freiversuch).

(2) Ist die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen des Freiversuchs bestanden, so kann sie innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Es gilt die bessere Note.

(3) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Abs. 1 bleiben Semester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund das Studium ausgesetzt und eine Beurlaubung erfolgt war. Ebenso bleiben Studienaufenthalte im fremdsprachigen Ausland bis zur Dauer von zwei Semestern unberücksichtigt, wenn eine Einschreibung im entsprechenden Fach an einer ausländischen Universität erfolgt ist und Leistungsnachweise in angemessenem Umfang erworben wurden. Ferner bleiben Zeiten bis zu zwei Semester bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität unberücksichtigt.

(4) Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist nicht zulässig. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14. April 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Health and Society in South Asia

vom 14. April 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. April 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Health and Society in South Asia vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 2077), geändert.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. April 2011 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.

2. Die Anlagen 1 und 2 zur Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Lehrveranstaltungen des Master-Studiums
(SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte)**1. Mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1:****Pflichtbereich:**

Modul 1: Einführung in die Medizinethnologie 2 SWS	6 LP
Modul 2: Systeme des Heilens in Südasien 2 SWS	6 LP
Modul 3: Methoden der Medizinethnologie 2 SWS	6 LP
Modul 4: Vorbereitung der Masterarbeit 2 SWS	6 LP
Modul 5: Masterarbeit	30 LP

Der Pflichtbereich umfasst insgesamt 54 LP.

Wahlpflichtbereich:

Aus der Modulgruppe "Vertiefung Health and Society in South Asia" sind mindestens

54 Leistungspunkte zu erwerben. Die Wahl der Module stellt die Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums dar. Das Modul 8 ist verpflichtend in den Semestern 1 und 2 zu belegen, falls nicht bereits Kenntnisse in einer südasiatischen Sprache, die dem Modulumfang entsprechen, bestehen¹. Diese Modulgruppe umfasst²:

Modul 6: Ausgewählte Themen der Medizinethnologie 2 SWS	6 LP
Modul 7: Ausgewählte Themen der Südasienwissenschaften ³ 2 SWS	6 LP
Modul 8: Südasiatische Sprache 2 SWS	12 LP

Wahlbereich

Im Wahlbereich müssen insgesamt 12 LP erworben werden. Aus diesem Angebot können die Studierenden frei wählen.

- ¹ Der Spracherwerb ist nur für Studierende obligatorisch, die nicht bereits entsprechende Kenntnisse in einer Südasiatischen Sprache nachweisen können.
- ² Lehrveranstaltungen an anderen Seminaren oder Instituten der Universität Heidelberg können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Modulen zugeordnet und anerkannt werden. Denkbar wären z.B. Lehrangebote aus den Disziplinen Public Health, Epidemiologie, Geschichte der Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaften, Gerontologie, Humanmedizin, Islamwissenschaft, Medical Education, Medizin und Gesundheitsversorgung in Entwicklungsländern, Ostasienwissenschaften, Pflegewissenschaft, Pharmazie.
- ³ Diese sind Ethnologie, Politische Wissenschaft Südasiens, Buddhismus, Geschichte Südasiens, Geographie, Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens, Kunstgeschichte und Visuelle Kultur Südasiens.

Zusätzlich werden im Rahmen des Masterstudiengangs die folgenden Module im Wahlbereich angeboten:

Modul 9: Präsentationstechniken 2 SWS 6 LP
(Academic English, Scientific Working Skills)

Modul 10: Medical Anthropology in Practice 2 LP

(AG Medical Anthropology, Short courses Public Health, South Asia Colloquium)

Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme sind folgende Leistungen zu erbringen, im Übrigen gilt § 14 Abs. 2:

M 1, M 2, M 3, M 4 : siehe Modulhandbuch

M 5: Masterarbeit (Umfang ca. 15 000 Wörter)

M 6, M 7, M 8, M 9, M 10: siehe Modulhandbuch

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Pflichtmodul	Lehrveranstaltungen	Semester	LP
Introduction to Medical Anthropology (M1)		1	6
Healing Systems in South Asia (M2)		2	6
Methods in Medical Anthropology (M3)		2	6
Master's Thesis Preparation (M4)		3	6
Master's Thesis & Colloquium (unbenotet) (M5)		4	30
Leistungspunkte insgesamt (M1-5)			54
Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungen aus den M 6-8)¹	Semester	LP
Selected Themes in Medical Anthropology (M6)	Vertiefende Lehrveranstaltungen zu Themen und Fragestellungen der Medizinethnologie und Ethnologie	1-3	6
Selected Themes in South Asian Studies (M7);	Vertiefende Lehrveranstaltungen entweder aus den Abteilungen Geschichte oder Politische Wissenschaft oder Geographie des Südasien-Instituts	1-3	6
South Asian Languages (M8)	Sprachkurse zu den am Südasien-Institut angebotenen Sprachen der Abteilung Neusprachliche Südasien-Studien	1-2	12
Leistungspunkte insgesamt (M6-8)			54
Wahlbereich	Lehrveranstaltungen	Semester	LP
Presentation Skills (M9)	Scientific Working Skills, Academic English Reading and Writing	1-3	6
Medical Anthropology in Practice (M10)	AG Medical Anthropology, Short Courses Public Health, South Asia Colloquium	1-3	2
Leistungspunkte insgesamt (M 9-10)			12

¹ Für Studierende mit Kenntnissen einer südasiatischen Sprache gilt: 6 Lehrveranstaltungen aus M6 und 3 LV aus M7. Für Studierende ohne Kenntnisse einer südasiatischen Sprache gilt 2 Lehrveranstaltungen aus M8, 4 Lehrveranstaltungen aus M6 und 3 LV aus M7.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits für den Master-Studiengang Health and Society in South Asia an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 2 Jahre die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 14. April 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Dritte Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Chemie**

vom 14. April 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. April 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie vom 7. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. März 2006, S. 46), zuletzt geändert am 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Mai 2010, S. 283), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. April 2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 11 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:

(3) Multiple choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0“

2. § 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a) soll der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens drei Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.

(4) Im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b) soll der Prüfling die Bachelor-Arbeit spätestens drei Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.

3. Es wird folgender Paragraph 16a) Freiversuch neu eingefügt:

„§ 16a Freiversuch

(1) Wird die mündliche Abschlussprüfung im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4a) nach ununterbrochenen Fachstudium spätestens vor dem Beginn des 6. Fachsemesters und im Falle der Prüfungsreihenfolge gemäß § 15 Abs. 4b) nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens bis zum 1. Prüfungstermin des 6. Fachsemesters abgelegt und wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie auf Antrag nicht als Prüfungsversuch (Freiversuch).

(2) Ist die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen des Freiversuchs bestanden, so kann sie innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Es gilt die bessere Note.

(3) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Abs. 1 bleiben Semester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund das Studium ausgesetzt und eine Beurlaubung erfolgt war. Ebenso bleiben Studienaufenthalte im fremdsprachigen Ausland bis zur Dauer von zwei Semestern unberücksichtigt, wenn eine Einschreibung im entsprechenden Fach an einer ausländischen Universität erfolgt ist und Leistungsnachweise in angemessenem Umfang erworben wurden. Ferner bleiben Zeiten bis zu zwei Semester bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität unberücksichtigt.

(4) Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist nicht zulässig. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14. April 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Ur- und Frühgeschichte**

vom 14. April 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. April 2011 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. April 2011 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Ur- und Frühgeschichte ist die kulturwissenschaftliche Erforschung der prähistorischen und frühschriftlichen Kulturen Europas und darüber hinaus, sofern ihre Untersuchung nicht Aufgabe anderer an der Universität Heidelberg vertretener archäologischer Fachdisziplinen ist. In der interdisziplinären Vermittlung von Fachwissen einschließlich interkultureller Kompetenzen und des routinierten Umgangs mit den zeitgemäßen Medien zielt der Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte auf eine Verbindung von kulturwissenschaftlicher mit naturwissenschaftlicher Kompetenz ab. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Ur- und Frühgeschichte beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen theoretischen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Fach Ur- und Frühgeschichte sind in Anlage 1 aufgeführt. Das Fach Ur- und Frühgeschichte kann auch als Begleitfach (35 LP/CP) in Kombination mit einem Hauptfach (113 LP/CP) studiert werden.

- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach) notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Eine mündliche Abschlussprüfung ist weder im 1. noch im 2. Hauptfach, noch im Begleitfach Ur- und Frühgeschichte vorgesehen. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.

- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen dem ersten Hauptfach. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.

- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem der beiden Proseminare „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I/II“. Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal durch erfolgreiche Teilnahme am Proseminar des darauffolgenden Semesters wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Die Proseminare „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I/II“ werden im zweisemestrigen Rhythmus angeboten und können in beliebiger Reihenfolge besucht werden. Parallel zu den Proseminaren ist jeweils ein begleitendes Tutorium verpflichtend zu besuchen. Die erfolgreiche Teilnahme der Proseminare umfasst je eine Klausur von 90 Minuten Dauer pro Proseminar, die beide mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

Die Teilnahme an einem Mittelseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Proseminar voraus. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an beiden Proseminaren voraus.

- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Für den Studiengang Ur- und Frühgeschichte wird der Nachweis folgender Sprachkenntnisse gefordert:

Alte Sprachen: Latinum (nur im 1. Hauptfach).

Neue Sprachen: Lesefähigkeit in Englisch und Französisch (Nachzuweisen durch Zeugnis oder durch Einbeziehung überwiegend fremdsprachiger Literatur in Referaten). Französisch kann im Fall eines Auslandssemesters auch durch eine andere moderne europäische Sprache ersetzt werden.

Soweit in dieser Prüfungsordnung geforderte Kenntnisse von Latein nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit für den Spracherwerb unberücksichtigt.

Der Nachweis des Latinums muss bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit vorliegen.

- (9) Beurlaubte Fachsemester insbesondere wegen eines Studienaufenthalts an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule werden bei der Zählung der Fachsemester nicht angerechnet, unabhängig davon, ob die beim auswärtigen Studienaufenthalt erzielten Studienleistungen anerkannt werden oder nicht. In einem Studienaufenthalt an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen werden weitestmöglich als äquivalent anerkannt.
- (10) Die Lehrgrabungen von insgesamt 30 Tagen Dauer im 1. und 2. Hauptfach und 15 Tagen Dauer im Nebenfach sind an universitären Forschungseinrichtungen der Ur- und Frühgeschichte zu absolvieren; Studierende mit einer anderen archäologischen Fachrichtung als 1. Hauptfach können 15 Tage Lehrgrabung auch in dieser Fachrichtung absolvieren. Die doppelte Anrechnung einer Lehrgrabung in zwei Fächern ist nicht möglich.
- (11) Als Exkursionen zählen nur von Mitgliedern des Lehrkörpers angebotene Exkursionen. In anderen Studiengängen durchgeführte Exkursionen können – sofern sie nicht bereits im anderen Studiengang eingebracht worden sind – angerechnet werden, wenn hauptsächlich Stätten und/oder Objekten der Ur- und Frühgeschichte besucht wurden.
- (12) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungsarbeiten können auf begründeten Antrag hin auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden
und
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls besucht worden sein. Das Einführungsmodul enthält zwei, jedes weitere Modul nur eine benotete Lehrveranstaltung, die für das Bestehen eines Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein muss (=Modulnote).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul- (teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.

- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung – insbesondere Plagiat – oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungsleistungen
 2. schriftliche Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Es sind mündliche Einzelprüfungen und mündliche Gruppenprüfungen möglich.
- (3) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung zwischen 15 und 45 Minuten, die der mündlichen Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder eines Protokolls erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich auf einem Beiblatt zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Im Einführungsmodul wird aus den ungerundeten Modulteilnoten der beiden Proseminare eine Modulendnote ermittelt.
- (3) Für jedes Studienfach (1. Hauptfach; 2. Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:
- | | |
|----------------------------------------|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet.

- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Ur- und Frühgeschichte kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen. Die Summe aller erbrachten Leistungspunkte im 1. Hauptfach, im 2. Hauptfach und in den Übergreifenden Kompetenzen muss mindestens 130 LP betragen.
 3. die in § 3 Abs. 7 geforderten Sprachkenntnisse.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichte besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach)

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Das Thema der Bachelorarbeit kann sich auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung beziehen, darf jedoch nicht mit dem Inhalt eines bereits angefertigten Referates oder einer bereits angefertigten Hausarbeit gleichzusetzen sein. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit vom Beginn der Arbeit bis zur Abgabe beträgt 9 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Ur- und Frühgeschichte ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.

- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin sowie dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät des ersten Hauptfaches zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studeindekanin sowie dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Februar 2007, S. 539), geändert am 20. November 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. November 2008, S. 883), außer Kraft.

- (2) Studienleistungen, die vor dem WS 2011/12 im Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichte erbracht wurden, werden vollständig in die neue Modulgliederung übertragen. Für die Übertragung finden die Bestimmungen der § 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. November 2008 sinngemäß Anwendung. Für Studierende, die ihr Bachelor-Studium der Ur- und Frühgeschichte vor dem WS 2011/12 an der Universität Heidelberg aufgenommen haben, finden auf formlosen schriftlichen Antrag noch drei Jahre nach Inkrafttreten die bisher gültigen Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 14. April 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums: BA-Studiengang `Ur- und Frühgeschichte` - Studienplan -

A. UR- UND FRÜHGESCHICHTE ALS ERSTES HAUPTFACH: 50% (74 LP+12 LP)

A 1. Einführungsmodul (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Proseminar I (PS)	2	1.-2.	Pflicht	5 (2KVN+2KI+1Mü)
*Proseminar II (PS)	2	1.-2.	Pflicht	5 (2KVN+2KI+1Mü)
Tutorium I (T)	2	1.-2.	Pflicht	1 (1KVN)
Tutorium II (T)	2	1.-2.	Pflicht	1 (1KVN)
Vorlesung (V)	2	1.-2.	Wahlpflicht	3 (3KVN)

A 2. Grundlagenmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen I` (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Vorlesung (V)	2	2.-3.	Wahlpflicht	3 (3KVN)
*Mittelseminar (MS)	2	2.-3.	Wahlpflicht	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Hauptexkursion (HE)	2	2.-3.	Wahlpflicht	4 (3KVN+1Mü)

A 3. Grundlagenmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis I` (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Vermessungsübung I (Ü)	2	2.-3.	Pflicht	5 (2KVN+2KI+1Mü)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	2.-3.	Wahlpflicht	3 (2KVN/PÜ+1Mü)
Lehrgrabung (LG)	8 (3 Wo.)	1.-3.	Pflicht	5 (1K+4PÜ)
Tagesexkursion (TE)	1	1.-3.	Wahlpflicht	1 (1KVN)

A 4. Vertiefungsmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen II` (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Mittelseminar (MS)	2	3.-4.	Wahlpflicht	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Vorlesung (V)	2	3.-4.	Wahlpflicht	3 (3KVN)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	3.-4.	Wahlpflicht	3 (2KVN/PÜ+1Mü)

A 5. Vertiefungsmodul 2: 'Quellen, Epochen, Regionen III' (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Hauptseminar (HS)	2	4.-5.	Wahlpflicht	8 (2KVN+2Mü+4HA)
Vorlesung (V)	2	4.-5.	Wahlpflicht	3 (3KVN)

A 6. Vertiefungsmodul 2: 'Methoden, Archäologische Praxis II' (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Vermessungsübung II (Ü)	2	4.-5.	Pflicht	5 (2KVN+2PÜ+1Mü)
Lehrgrabung (LG)	8 (3 Wo.)	4.-5.	Pflicht	5 (1K+4PÜ)
Tagesexkursion	1	4.-5.	Wahlpflicht	1 (1KVN)

A 7. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	LP
*BA-Arbeit		06.02.1 1	12

A7. Übergreifende Kompetenzen-Segment

Art der Verantst.	empf. Sem.	LP
2-8 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität, Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen	2.-5.	10

Berechnung Leistungspunkte. HA: Hausarbeit; K: Kontakt, KVN: Kontakt, Vorbereitung/Nachbereitung; KI: Klausur; Mü: Mündliche Leistung; Pr: Protokolle; PÜ: Praktische Übung; T: Tutorium

* Veranstaltung mit Prüfungsleistung

B. UR- UND FRÜHGESCHICHTE ALS ZWEITES HAUPTFACH: 50% (74 LP)

B 1. Einführungsmodul (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Proseminar I (PS)	2	1.-2.	Pflicht	5 (2KVN+2KI+1Mü)
*Proseminar II (PS)	2	1.-2.	Pflicht	5 (2KVN+2KI+1Mü)
Tutorium I (T)	2	1.-2.	Pflicht	1 (1KVN)
Tutorium II (T)	2	1.-2.	Pflicht	1 (1KVN)
Vorlesung (V)	2	1.-2.	Wahlpflicht	3 (3KVN)

B 2. Grundlagenmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen I` (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Vorlesung (V)	2	2.-3.	Wahlpflicht	3 (3KVN)
*Mittelseminar (MS)	2	2.-3.	Wahlpflicht	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Hauptexkursion (HE)	2	2.-3.	Wahlpflicht	4 (3KVN+1Mü)

B 3. Grundlagenmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis I` (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Vermessungsübung I (Ü)	2	2.-3.	Pflicht	5 (2KVN+1Mü+2PÜ)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	2.-3.	Wahlpflicht	3 (2KVN/PÜ+1Mü)
Lehrgrabung (LG)	8 (3 Wo.)	1.-3.	Pflicht	5 (1K+4PÜ)
Tagesexkursion (TE)	1	1.-3.	Wahlpflicht	1 (1KVN)

B 4. Vertiefungsmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen II` (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Mittelseminar (MS)	2	3.-4.	Wahlpflicht	5 (2KVN+1Mü+2HA)
Vorlesung (V)	2	3.-4.	Wahlpflicht	3 (3KVN)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	3.-4.	Wahlpflicht	3 (2KVN/PÜ+1Mü)

B 5. Vertiefungsmodul 2: 'Quellen, Epochen, Regionen III' (Pflichtmodul)

Art der Verantst.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Hauptseminar (HS)	2	4.-5.	Wahlpflicht	8 (2KVN+2Mü+4HA)
Vorlesung (V)	2	4.-5.	Wahlpflicht	3 (3KVN)

B 6. Vertiefungsmodul 2: `Methoden, Archäologische Praxis II` (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Vermessungsübung II (Ü)	2	4.-5.	Pflicht	5 (2KVN+1Mü+2PÜ)
Lehrgrabung (LG)	8 (3 Wo.)	4.-5.	Pflicht	5 (1K+4PÜ)
Tagesexkursion	1	4.-5.	Wahlpflicht	1 (1KVN)

B 7. Übergreifende Kompetenzen-Segment

Art der Veransth.	empf. Sem.	LP
2-8 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität, Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen	2.-5.	10

Berechnung Leistungspunkte. HA: Hausarbeit; K: Kontakt, KVN: Kontakt, Vorbereitung/Nachbereitung; KI: Klausur; Mü: Mündliche Leistung; Pr: Protokolle; PÜ: Praktische Übung; T: Tutorium

* Veranstaltung mit Prüfungsleistung

C. UR- UND FRÜHGESCHICHTE ALS BEGLEITFACH: 25% (35 LP)**C 1. Einführungsmodul**

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Proseminar I (PS)	2	1.-2.	Pflicht	5 (2KVN+2KI+1Mü)
Tutorium (T) I	2	1.-2.	Pflicht	1 (1KVN)
Übung / Seminar (Ü/S)	2	1.-4.	Wahlpflicht	3 (2KVN/PÜ+1Mü)

C 2. Grundlagenmodul

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Proseminar II (PS)	2	1.-2.	Pflicht	5(2KVN+2KI+1Mü)
Tutorium II (T)	2	1.-2.	Pflicht	1 (1KVN)
Vorlesung (V)	2	2.-4.	Wahlpflicht	3 (3KVN)
Hauptexkursion (HE)	2	2.-4.	Wahlpflicht	4 (3KVN+1Mü)

C 3. Vertiefungsmodul

Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Lehrgrabung (LG)	8 (3 Wo.)	2.-5.	Pflicht	5(1K+4PÜ)
*Mittelseminar (MS)	2	2.-4.	Wahlpflicht	5(2KVN+1Mü+2HA)
Vorlesung (V)	2	4.-5.	Wahlpflicht	3(3KVN)

Berechnung Leistungspunkte. HA: Hausarbeit; K: Kontakt, KVN: Kontakt, Vorbereitung/Nachbereitung; Kl: Klausur; Mü: Mündliche Leistung; Pr: Protokolle; PÜ: Praktische Übung; T: Tutorium

* Veranstaltung mit Prüfungsleistung

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen: BA-Studiengang `Ur- und Frühgeschichte`

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfaßt.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

- (1) *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumberichts
- (2) *Projektarbeit*: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
- (3) *berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
- (4) *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
- (5) *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
- (6) *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
- (7) *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning)*: **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

II. Interdisziplinarität:

- (1) *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen*
- (2) *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen*
- (3) *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP*

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt:* bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.*

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

- (1) *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.*

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang Physik**

vom 14. April 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 434, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. April 2011 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. April 2011 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Master-Grad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen**
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

II. Master-Prüfung

- § 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung**
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 15 Master-Arbeit**
- § 16 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit**
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 18 Master-Zeugnis**
- § 19 Master-Urkunde**

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang Physik vermittelt tiefer gehendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden der Physik und nach Wahl der Studierenden auch angrenzender Fachgebiete.

- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die zur Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Physik und Astronomie, den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester.

- (2) Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten (LP/CP) nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Wird ein Modul benotet, so ist für das erfolgreiche Absolvieren mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erforderlich.

- (3) Das erste Jahr des Masterstudiums (Vertiefungsphase) dient der Vertiefung und der Spezialausbildung in mehreren Teilbereichen der Physik bzw. angrenzender Fachgebiete. Das zweite Studienjahr ist als Forschungsphase konzipiert, in der die Master-Studierenden selbstständig wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur Erschließung neuartiger Sachverhalte erlernen.
Das Studium beinhaltet in der Vertiefungsphase mit insgesamt 60 LP/CP einen als Wahlpflichtbereich konzipierten Kernbereich aus dem Module im Umfang von 16 LP/CP gewählt werden müssen (s. Anlage 1), einen Vertiefungsbereich mit einem Pflichtseminar (6 LP/CP) sowie dem Vertiefungsmodul mit insgesamt 18 bis 22 LP/CP und dem Wahlbereich gemäß Anlage 3, der die verbleibenden LP umfasst und in dem weitere Module aus der Physik, aus angrenzenden Fachgebieten und aus dem Bereich „übergreifende Kompetenzen“ frei gewählt werden können. Das Vertiefungsmodul umfasst als Teilmodule weiterführende Veranstaltungen der Physik gemäß Anlage 2 im Umfang von 12 bis 16 LP/CP. In der Regel handelt es sich dabei um Veranstaltungen nur einer physikalischen Vertiefungsrichtung. Die im Vertiefungsmodul vermittelte Fachkenntnis wird in einer mündlichen Abschlussprüfung veranstaltungsübergreifend abgeprüft und benotet. Die veranstaltungsübergreifende Prüfungsvorbereitung geht mit weiteren 6 LP/CP in das Vertiefungsmodul ein.
Die Forschungsphase mit insgesamt 60 LP/CP besteht aus den beiden Pflichtmodulen „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ mit je 15 LP/CP und der Master-Arbeit mit 30 LP/CP. Der Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrmodule aus Kernbereich, Vertiefungsbereich, Wahlbereich und Forschungsphase beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte.

- (4) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden zum überwiegenden Teil in englischer, zum Teil aber auch in deutscher Sprache abgehalten.
- (5) Wird die Master-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Physik und je zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fächer experimentelle und theoretische Physik sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden; die bzw. der Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre/seine Stellvertretung, die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden von der Fakultät bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen bzw. Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfenden müssen im Master-Studiengang Physik lehren. Die Liste der Prüfenden wird in jedem Semester vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.

- (4) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Als Prüferinnen und Gutachterinnen bzw. Prüfer und Gutachter für die Master-Arbeit können nur Prüfende gemäß Abs. 2 bestellt werden, die hauptamtlich an der Fakultät für Physik und Astronomie Heidelberg tätig sind. Prüferinnen und Prüfer gemäß Abs. 1, für die Satz 1 nicht gilt, können zu Prüferinnen und Gutachterinnen bzw. Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als zweite Prüferin oder Gutachterin bzw. als zweiter Prüfer oder Gutachter eine Prüferin bzw. ein Prüfer nach Satz 1 bestellt wird.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt §4 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums der Physik an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nicht benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.
- (6) Eine Anerkennung der Leistungen einer auswärtigen Hochschule kann versagt werden, wenn mehr als 50 der zum Master benötigten Leistungspunkte oder die Master-Arbeit anerkannt werden soll.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. das Pflichtseminar
 4. die mündliche Abschlussprüfung des Vertiefungsmoduls
 5. die Master-Arbeit

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

- (4) Das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfungsleistungen ist festzuhalten und dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der mündlichen Abschlussprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zu dieser zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss eines Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 4 genannten internationalen Bewertungen.

- (6) Einzelne Module können unbenotet bleiben, in diesen Fällen wird nur das Bestehen bescheinigt. Das Ergebnis geht in diesen Fällen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Module sind im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Beim Modul Master-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, bei Wahlpflichtmodulen des Kernbereichs Physik innerhalb eines Jahres. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Kreditpunkte nicht bestandener Wahlpflicht- oder Wahlmodule können durch die Kreditpunkte anderer entsprechender Module ersetzt werden. Die Master-Arbeit sowie die beiden Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ der Forschungsphase können nicht ersetzt werden.

II. Master-Prüfung

§ 13 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß den Anlagen 1 bis 3
 2. dem bestandenen Pflichtseminar
 3. der mündlichen Abschlussprüfung des Vertiefungsmoduls
 4. der Master-Arbeit

- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltungen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Master-Studiengang Physik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist
 2. seinen Prüfungsanspruch im Fach Physik, in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder im Lehramts-Studiengang Physik nicht verloren hat.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung des Vertiefungsmoduls setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Vertiefungsbereich gemäß Anlage 2 im Umfang von 12 bis 16 LP/CP voraus. Die Zulassung muss schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung des Vertiefungsmoduls sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang Physik, einem anderen Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder im Lehramts-Studiengang Physik nicht erloschen ist.
 3. Eine Liste der gewählten Teilmodule, die das Vertiefungsmodul bilden und die übergreifend geprüft werden sollen.

- (4) Die Zulassung zu den Pflichtmodulen „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ setzt den Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 48 LP/CP voraus. Hierzu gehören der erfolgreiche Abschluss von zwei Modulen des Kernbereichs, ein erfolgreich absolviertes Pflichtseminar, eine erfolgreiche mündliche Abschlussprüfung im Vertiefungsmodul sowie erfolgreich abgeschlossene Module des Wahlbereichs im entsprechenden Umfang. Für die Zulassung zur Master-Arbeit ist der erfolgreiche Abschluss der beiden Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ erforderlich.

- (5) Über die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung des Vertiefungsmoduls, zu den Pflichtmodulen „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ sowie zur Masterarbeit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Antrag auf Verleihung des Master-Grads ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
1. Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten entsprechend dem Katalog von Wahlpflicht- und Wahlmodulen aus dem Kern-, Vertiefungs- und Wahlbereich im Studienfach Physik (Anlagen 1 bis 3), über den erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ sowie „Methodenkenntnis und Projektplanung“ und über den erfolgreichen Abschluss einer Master-Arbeit;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Master-Prüfung oder Diplom-Prüfung im Fach Physik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die wissenschaftliche Prüfung im Lehramts-Studiengang Physik endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet;
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang Physik nicht erloschen ist.
- (7) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (9) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Physik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Abs. 3 Nr. 3 verloren hat oder
 5. der Prüfling sich im Diplom-Studiengang Physik oder im Lehramts-Studiengang Physik in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Physik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Vor Beginn der Master-Arbeit absolviert der Prüfling die beiden Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ unter Anleitung des Prüfungsberechtigten (Betreuers) nach (2), bei dem er auch die Master-Arbeit anfertigen möchte. Auf Antrag weist der Dekan dem Prüfling einen solchen Betreuer zu. Die beiden Vorbereitungskurse dienen zum einen der Einarbeitung in das Themengebiet der geplanten Master-Arbeit (Modul „Fachliche Spezialisierung“), zum anderen dem Erwerb der erforderlichen technischen und methodischen Fähigkeiten sowie der Projektplanung (Modul „Methodenkenntnis und Projektplanung“). Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema bzw. Themengebiet besteht nicht.

- (4) Die Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ dauern in der Regel jeweils 3 Monate. Das Modul „Fachliche Spezialisierung“ bleibt unbenotet. Das Modul „Methodenkenntnis und Projektplanung“ wird vom Betreuer mit einer Note bewertet. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls „Fachliche Spezialisierung“ hat der Prüfling das Recht das Modul „Methodenkenntnis und Projektplanung“ und die Master-Arbeit bei seinem Betreuer durchzuführen oder ohne Angabe von Gründen beides bei einem anderen Betreuer zu absolvieren.
- (5) Der Prüfling muss die Master-Arbeit spätestens zwei Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der beiden Pflichtmodule „Fachliche Spezialisierung“ und „Methodenkenntnis und Projektplanung“ beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (6) Bei Versäumen der genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Das Thema der Master-Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Dekan dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Der Umfang der Master-Arbeit entspricht 30 Leistungspunkten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist auf gemeinsamen Antrag von Prüfling und Betreuer vom Prüfungsausschuss um einen Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (10) Die Master-Arbeit soll eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (11) Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 5 Abs. 5 bewertet, von denen die oder der eine die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit ist. Die oder der andere wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät für Physik und Astronomie gemäß § 5 Abs. 5 benannt. Ein Prüfer muss Professorin oder Professor der Fakultät für Physik und Astronomie sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Master-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.

- (5) Wird die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

- (6) Die Master-Arbeit kann Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn der Prüfling diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 3, Abs. 3 definierten Lehrmodule der Vertiefungsphase im Umfang von 60 LP erfolgreich abgeschlossen und die mündliche Abschlussprüfung des Vertiefungsmoduls bestanden wurde, das Pflichtmodul „Fachliche Spezialisierung“ bestanden wurde, das Pflichtmodul „Methodenkenntnis und Projektplanung“ sowie die Master-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 11 entsprechend.

- (3) Für die Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Noten der beiden Kernmodule, des Vertiefungsmoduls, des Pflichtseminars, des Moduls „Methodenkenntnis und Projektplanung“ und der Master-Arbeit entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.

§ 18 Master-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird ein "Diploma Supplement" beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält.
- (3) Darüber hinaus wird am Ende eines jeden Semesters eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 19 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis oder im Rahmen einer Abschlussveranstaltung erhält der Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird wie das Master-Zeugnis zweisprachig in Englisch und Deutsch ausgestellt.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Physik vom 25. Juli 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. August 2008, S. 631) außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Physik eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch zwei Jahre die bisher gültigen Regelungen.

Heidelberg, den 14. April 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Übersicht Master-Studium

Module	Code	CP
Vertiefungsphase		
Kernbereich (Wahlpflicht)		
Zwei der im Modulhandbuch definierten Module des Kernbereichs sind zu absolvieren. Die folgende Liste gibt eine Auswahl:		
(1) Theoretical Statistical Physics	MKTP1	8
(2) Theoretical Astrophysics	MKTP2	8
(3) Particle Physics	MKEP1	8
(4) Condensed Matter Physics	MKEP2	8
(5) Advanced Atomic, Molecular and Optical Physics	MKEP3	8
(6) Environmental Physics	MKEP4	8
(7) Observational Astronomy	MKEP5	8
Weitere Vorlesungen aus dem Kernbereich in Theoretischer Physik bzw. in Experimentalphysik sind im Modulhandbuch entsprechend mit MKTPx bzw. MKEPx bezeichnet.		
Gesamtpunktzahl Kernbereich		16
Vertiefungsbereich Physik (Wahlpflicht)		
Pflichtseminar in einem Vertiefungsgebiet Vertiefungsmodul (s. Anlage 2)	MVSem Anlage 2	6 18...22
Gesamtpunktzahl Vertiefungsbereich Physik		20..24
Wahlbereich		
Wahlmodule aus der Physik oder angrenzendem Fachgebiet Module aus dem Angebot „Übergreifende Kompetenzen“	Anlage 3	16...20
Gesamtpunktzahl Wahlbereich		16..20
Gesamtpunktzahl Vertiefungsphase		60
Forschungsphase		
Pflichtmodul „Fachliche Spezialisierung“	MFS*	15
Pflichtmodul „Methodenkenntnis und Projektplanung“	MFP*	15
Master-Arbeit	MFA	30
Gesamtpunktzahl Forschungsphase		60
Leistungspunkte Master		120

*) Diese Module können in Abstimmung mit dem Betreuer auch weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 8 LP/CP enthalten.

Anlage 2: Vertiefungsmodul (Wahlpflicht)

Im Vertiefungsmodul wählt der Studierende weiterführende Veranstaltungen, die aus dem Vertiefungsbereich des von der Fakultät für Physik und Astronomie angebotenen Lehrprogramms stammen, im Umfang von 12 bis 16 LP/CP als Teilmodule aus. Es kann auch ein Kernmodul (s. Anlage 1), das nicht im Sinne von §3 Abs.3 für den Kernbereich eingebracht wird, als Teilmodul im Vertiefungsmodul eingebracht werden. In der Regel sollen alle Teilmodule aus nur einem Vertiefungsgebiet stammen. Die Teilmodule müssen einzeln bestanden werden. Den Leistungsnachweis regelt das Modulhandbuch. Die Benotung des Vertiefungsmoduls erfolgt als Ganzes, in einer übergreifenden mündlichen Prüfung. Der Vertiefung des gewählten Gebietes und der teilmodulübergreifenden Vorbereitung der Abschlussprüfung werden weitere 6 LP/CP zugeordnet, so dass dem durch die Abschlussprüfung bewerteten Vertiefungsmodul insgesamt 18 bis 22 LP/CP entsprechen.

Das Studienangebot im Vertiefungsbereich Physik wird nicht immer in einem festen Turnus angeboten. Das jeweils verfügbare Angebot an Spezialvorlesungen und Seminaren sind dem aktuellen Master-Modulhandbuch Physik sowie dem jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Bei der Planung des Vertiefungsmoduls sollen vor allem die im Modulhandbuch aufgeführten Modellstudienpläne als Orientierung dienen; dies erleichtert in der Regel die Wahl eines kohärenten Vorlesungsprogrammes. Die unten angegebene Tabelle zeigt eine Auswahl von regelmäßig im Master angebotenen Lehrveranstaltungen der verschiedenen Vertiefungsgebiete der Fakultät.

Module	Code	CP
Astronomy and Astrophysics		
Observational Methods	MVAstro1	6
Stellar Astronomy and Astrophysics	MVAstro2	6
Galactic and Extragalactic Astrophysics	MVAstro3	6
Cosmology	MVAstro4	6
Atomic, Molecular and Optical Physics		
Experimental Optics and Photonics	MVAMO1	4
Theoretical Quantum Optics and Photonics	MVAMO2	4
Ultracold Quantum Matter and Quantum Engineering	MVAMO3	4
Biophysics		
Introduction to Biophysics	MVBio1	6
Theoretical Biophysics	MVBio2	6
Condensed Matter Physics		
Low Temperature Physics	MVCMP1	6
Surfaces and Nanostructures	MVCMP2	6

Module	Code	CP
Environmental Physics		
Atmospheric Physics	MVEnv1	3
Physics of Terrestrial Systems	MVEnv2	3
Physics of Aquatic Systems	MVEnv3	3
Physics of Climate	MVEnv4	3
Medical Physics		
Medical Physics I	MVMP1	6
Medical Physics II	MVMP2	6
Particle Physics		
Advanced Topics in Particle Physics	MVHE1	4
Physics of Particle Detectors	MVHE2	4
The Standard Model of Particle Physics	MVHE3	8
Theoretical Physics		
Quantum Field Theory II	MVTheo1	8
Condensed Matter Theory	MVTheo2	8

Anlage 3: Wahlbereich

Im Wahlbereich können Veranstaltungen aus Bereichen der Physik, einem angrenzenden Fachgebiet einer anderen Fakultät oder dem Bereich „Übergreifende Kompetenzen“ gewählt werden. Die im Wahlbereich eingebrachten Module müssen die Vertiefungsphase auf insgesamt 60 LP/CP ergänzen, also je nach Wahl des Vertiefungsmoduls zwischen 16 und 20 LP/CP umfassen. In der Physik stehen dabei die Module aus dem Kernbereich (s. Anlage 1) und den Vertiefungsgebieten (Tabelle in Anlagen 2) zur Verfügung.

Wahlmodule aus angrenzenden Fachgebieten anderer Fakultäten können aus den folgenden Bereichen gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Geowissenschaften
- Informatik
- Physik der Bildgebung (Physics of Imaging)
- Mathematik
- Philosophie
- Physiologie
- Wirtschaftswissenschaften

Ziel eines Studienblocks aus diesen Bereichen ist es, Kompetenzen in einem Nachbargebiet der Physik zu gewinnen, die insbesondere für erfolgreiches wissenschaftlich interdisziplinäres Arbeiten in einem Grenzgebiet der Physik oder einem Anwendungsbereich der Physik erforderlich sind. Die Fächer bieten hierfür abgestimmte Module an, die in der Regel mehrere zusammenhängende Teilmodule über 2 Semester umfassen.

Andere Wahlfächer können auf formlosen Antrag in begründeten Ausnahmefällen gewählt werden und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Zusätzlich können im Wahlbereich Module aus dem Bereich „Übergreifende Kompetenzen“ gewählt werden. Den Master-Studierenden wird empfohlen Leistungen aus diesem Bereich im Umfang von etwa 6 LP/CP zu absolvieren. Das Angebot hierzu ist im jeweils aktuellen Master-Modulhandbuch Physik ausgewiesen; darüber hinaus kann auch auf das entsprechende Angebot im Bachelor-Studiengang Physik zurückgegriffen werden, soweit Module vergleichbaren Inhalts im Bachelor-Studium nicht bereits absolviert wurden.

Vorschläge zur Ausgestaltung des Wahlbereichs sind in Modellstudiengängen im Modulhandbuch für den Master-Studiengang Physik aufgeführt.

Anlage 4: Benotung nach ECTS

Die Vergabe der "ECTS-Grade" für eine erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung entspricht folgender Zuordnung:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – so weit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Ur- und Frühgeschichte**

vom 14. April 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. April 2011 die nachstehende Satzung für den Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. April 2011 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges Ur- und Frühgeschichte ist die kulturwissenschaftliche Erforschung der Urgeschichtlichen und frühschriftlichen Kulturen Europas, sofern ihre Untersuchung nicht Aufgabe anderer an der Universität Heidelberg verteilter archäologischer Fachdisziplinen ist. Aufbauend auf einen Bachelor-Studiengang mit einem Anteil an Ur- und Frühgeschichte von mindestens 50% verbindet der Master-Studiengang ein forschungsorientiertes Fachstudium mit interdisziplinären Ansätzen sowohl aus anderen Geisteswissenschaften, als auch aus Naturwissenschaften. Der Master-Studiengang zielt darauf ab, die Auseinandersetzung mit den Quellen und Methoden der Ur- und Frühgeschichte zu erweitern und den Umgang mit theoretischen Ansätzen aus den Kultur-, Sozial- und Geschichtswissenschaften, die zum Verstehen ur- und frühgeschichtlicher Fragestellungen beitragen können, zu vertiefen.

- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, die Masterarbeit und die Masterprüfung sind spätestens im vierten Semester abzulegen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Hauptfach, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der Studiengang Vorderasiatische Archäologie kann auch als Begleitfach mit einem anderen Hauptfach studiert werden.
- (4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (6) Beurlaubte Fachsemester insbesondere wegen eines Studienaufenthalts an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule werden bei der Zählung der Fachsemester nicht angerechnet, unabhängig davon, ob die beim auswärtigen Studienaufenthalt erzielten Studienleistungen anerkannt werden oder nicht. In einem Studienaufenthalt an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen werden weitestmöglich als äquivalent anerkannt.
- (7) Die Lehrgrabungen von insgesamt 60/40 Tagen Dauer im Hauptfach und 15 Tagen Dauer im Nebenfach sind an universitären Forschungseinrichtungen der Ur- und Frühgeschichte zu absolvieren.

- (8) Als Exkursionen zählen nur von Mitgliedern des Lehrkörpers angebotene Exkursionen. In anderen Studiengängen durchgeführte Exkursionen können – sofern sie nicht bereits im anderen Studiengang eingebracht worden sind – angerechnet werden, wenn hauptsächlich Stätten und/oder Objekten der Ur- und Frühgeschichte besucht wurden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls besucht worden sein. Jedes Modul enthält eine benotete Lehrveranstaltung, die für das Bestehen eines Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein muss (=Modulnote).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen, befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis auch im Masterbereich übertragen wurde. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelorstudienganges waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anerkennung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel – insbesondere Plagiat - zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten, dabei sollen auf jeden Kandidaten 15 bis 30 Minuten entfallen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 90 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder eines Protokolls erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich auf einem Beiblatt zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

- (3) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

- (4) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten im Hauptfach.
 2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von mindestens 10 genannten Leistungspunkten.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches
 3. der Masterarbeit
 4. der mündlichen Abschlussprüfung.

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen benoteten Lehrveranstaltungen abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2) Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3) mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 4) abgelegt werden.

- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Ur- und Frühgeschichte ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis des Betreuenden in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung muss der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt im MA-Hauptfach etwa 60 Minuten und im MA-Begleitfach etwa 30 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher oder, auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der Prüfenden, in englischer Sprache durchgeführt. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung für die Berechnung der Studienfachnote herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung werden bei der Berechnung der Gesamtnote jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2731) außer Kraft.

- (2) Studienleistungen, die vor dem WS 2011/12 im Master-Studiengang Ur- und Frühgeschichte erbracht wurden, werden vollständig in die neue Modulgliederung übertragen. Für die Übertragung finden die Bestimmungen der § 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. Juli 2007 sinngemäß Anwendung. Für Studierende, die ihr Master-Studium der Ur- und Frühgeschichte vor dem WS 2011/12 an der Universität Heidelberg aufgenommen haben, finden auf formlosen schriftlichen Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisher gültigen Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 14. April 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums: MA-Studiengang Ur- und Frühgeschichte

- Studienplan -

A. UR- UND FRÜHGESCHICHTE ALS HAUPTFACH: 75% (70 LP+30 LP)

A 1. Spezialisierungsmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen` (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
*Hauptseminar (HS)	2	1.-3.	8 (2KVN+2Mü+4HA)
Vorlesung (V)	2	1.-3.	3 (3KVN)
Forschungskolloquium	2	1.-3.	3 (2KVN+1Mü)

A 2a. Spezialisierungsmodul 2a: `Archäologische Praxis` (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Lehrgrabung (12 Wochen) (AG)	32	1.-3.	17 9KVN+5PÜ)
Hauptexkursion (HE)	2	1.-3.	4 (2KVN+1Pr+1PÜ)
*Vermessungsübung: CAD und GIS (Ü)	2	1.-3.	5 (2KVN+1Mü)

A 2b. Spezialisierungsmodul 2b: `Archäologische Praxis` (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Lehrgrabung (8 Wochen) (LG)	28	1.-3.	12 (6KVN+4PÜ)
Museumspraktikum (4 Wo.)	4	1.-3.	5 (2KVN+2PÜ)
Hauptexkursion (HE)	2	1.-3.	4 (2KVN+1Mü+1PÜ)
*Vermessungsübung: CAD und GIS (Ü)	2	1.-3.	5 (2KVN+1Mü+2Pr/HA)

A 3. Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
*Hauptseminar (HS)	2	1.-3.	8 (2KVN+2Mü+4HA)
Vorlesung (V)	2	1.-3.	3 (3KVN)

A 4. Spezialisierungsmodul 3 (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Forschungskolloquium	2	4. Sem.	3 (2KVN+1Mü)
*Hauptseminar (HS)	2	1.-3.	8 (2KVN+2Mü+4HA)

A 5. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
MA-Arbeit		4. Sem.	30
Mündl. Abschlussprüfung		4. Sem.	8

B. UR- UND FRÜHGESCHICHTE ALS BEGLEITFACH: 25% (20 LP)**B 1. Spezialisierungsmodul 1: `Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	Empf. Sem.	LP
Vorlesung (V)	2	1.-3.	3 (3KVN)
* Hauptseminar (HS)	2	1.-3.	8 (2KVN+2Mü+4HA)

B 2. Spezialisierungsmodul 2: `Archäologische Praxis´(Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	Empf. Sem.	LP
Lehrgrabung	2	1.-3.	5 (3KVN+2PÜ)

B 3. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	LP
Mündl. Abschlussprüfung		4.	4

Berechnung Leistungspunkte. HA: Hausarbeit; KVN: Kontakt, Vorbereitung/Nachbereitung; Kl: Klausur; Mü: Mündliche Leistung; Pr: Protokolle; PÜ: Praktische Übung;

* Veranstaltung mit Prüfungsleistung

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de